



Bewilligungen werden nur für Hinwiler Vereine, Parteien und Gewerbe (Hinwiler Anlässe) erteilt.

**Abteilung Präsidiales
und Sicherheit**
Telefon 044 938 55 30
sicherheit@hinwil.ch

**Gesuch Bewilligung für temporäre Strassenreklamen
(gem. Art. 17 Polizeiverordnung Gemeinde Hinwil vom 1. März 2013)**

Das Gesuch ist spätestens 4 Wochen vor dem Aushang abzugeben. Das Anbringen darf erst nach Bewilligung erfolgen.

Gesuchsteller/in:

Organisation/Verein:
Verantwortliche Person:
Adresse:
PLZ, Ort:
Telefon: Mobile:
E-Mail:

Grund, Dauer und Standorte:

Name des Anlasses:
Ort und Datum:
Aushangdatum:
(frühestens 8 Wo vor dem Anlass)
Entfernungsdatum:
(spätestens 2 Tage nach dem Anlass)

Möchten Sie die Plakatständer vom Unterhaltsdienst verwenden?

(Falls ja, wenden Sie sich bitte zusätzlich an den Unterhaltsdienst; 044 938 56 17 oder unterhaltsdienste@hinwil.ch)

☐ Ja, Anzahl ☐ Nein

Standorte: (genaue Bezeichnung oder Kennzeichnung auf Plan)

1.

Eigentümer/Pächter (Bewirtschafter): ☐ liegt Zustimmung vor?

2.

Eigentümer/Pächter (Bewirtschafter): ☐ liegt Zustimmung vor?

3.

Eigentümer/Pächter (Bewirtschafter): ☐ liegt Zustimmung vor?

4.

Eigentümer/Pächter (Bewirtschafter): ☐ liegt Zustimmung vor?

5.

Eigentümer/Pächter (Bewirtschafter):

☐ liegt Zustimmung vor?

Beschreibung der Reklame:

Massangabe (Höhe x Breite):

Text oder Vorlage:

Farbe: Hintergrund:..... Schrift:

Ausführung: ☐ einseitig ☐ doppelseitig

Ort und Datum:

Unterschrift des Gesuchstellers:

.....

.....

Verfügung der Gemeinde Hinwil, Abteilung Präsidiales und Sicherheit:

- ☐ Die Bewilligung für die vorstehend aufgeführten temporären Strassenreklamen wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Vorschriften der Signalisationsverordnung (SSV), die sich auf die Strassenreklamen beziehen, sind Bestandteil dieser Bewilligung.

Das Anbringen, Stellen und Ändern von temporären Strassenreklamen an und auf öffentlichem und privatem Eigentum bedarf ausser- wie innerorts der Bewilligung des Gemeinderates und der Zustimmung der Eigentümerschaft (Polizeiverordnung Gemeinde Hinwil vom 1. März 2013, Art. 17). Das Missachten dieser bekanntgemachten Auflage kann die sofortige Entfernung nach sich ziehen.

Die Strassenreklamen müssen spätestens zwei Tage nach dem Anlass wieder entfernt werden.

- ☐ Die Bewilligungsgebühr beträgt; zahlbar innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein.

- ☐ folgende(r) Standort(e) wird nicht bewilligt:.....

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich und in dreifacher Ausfertigung beim Gemeinderat Hinwil Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Datum:

Abteilung Präsidiales und Sicherheit:

.....

Brigitte Wälchli
Ressortvorsteherin

Delia Diggelmann
Leiterin

Mitteilung an:

- Gesuchsteller (Original), unter Beilage des Merkblattes
- Unterhaltsdienste Hinwil (*per Mail: unterhaltsdienste@hinwil.ch*)

Beilage: Merkblatt über die Grundsätze der temporären Strassenreklamen

Auszug aus der Signalisationsverordnung (SSV) SR 741.21

Begriffe (Art. 95 SSV)

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

Grundsätze (Art. 96 SSV)

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c. in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

Strassenreklamen bei Signalen (Art. 97 SSV)

An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

Strassenreklamen auf Autobahnen und Autostrassen (Art. 98 SSV)

Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt.

Bewilligungspflicht (Art. 99 SSV)

Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Ergänzendes Recht (Art. 100 SSV)

Ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, bleiben vorbehalten.

Weitere Auflagen

Strassenreklamen dürfen

- nicht über die Fahrbahn gespannt werden.
- höchstens 9 m² Reklamefläche aufweisen.
- den Mindestabstand von 3 m zur Strasse nicht vermindern, sofern genügend Platz vorhanden ist.
- nur mit Zustimmung der Grundeigentümer auf und an privatem Eigentum angeschlagen werden und ist Sache der Gesuchstellenden.